

## Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
(gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)  
zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet Pferdetherapie und Pferdehaltung“

### sowie Abwägungs- und Beschlussvorschläge

<b>N r.</b>	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Da- tum</b>	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>Abwägung und Beschluss</b>
	<b>„Öffentlichkeit“</b>			
	Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.			
	<b>Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	14.11.2019	Gegen die vorgestellte Planung bestehen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange weder Anregungen noch Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.11.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Ansonsten bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekommunikationslinien der Telekom umfassen im Wesentlichen einen Hausanschluss.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	25.11.2019	Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
4	Landkreis Diepholz	02.12.2019	Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:	
4.1			<p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</b></p> <p>Unvermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sowie Ausschlussgründe aufgrund der Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB sind nach vorliegendem Planungsstand bezogen auf die Flächennutzungsplanebene derzeit nicht abzuleiten.</p> <p>Auf der nachgelagerten Planungsebene sind die Anforderungen des Artenschutzes und der Eingriffsregelung ordnungsgemäß abzuarbeiten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird bereits auf die erforderliche Kompensation der potentiellen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange hingewiesen.
4.2			<p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - UAB/UBB</b></p> <p>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt dem Planungs- bzw. Vorhabenträger weiterhin für die Verdachtsfläche im Geltungsbereich des Plangebietes die konkrete Verdachtsituation betr. möglicher Altlasten durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und ggf. Untersuchungen zu beurteilen bzw. aufzuklären.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Verdachtslage für den Eigentümer transparent zu dokumentieren, wurde sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
4.3			<p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE •UWB</b></p> <p>Da sich der Geltungsbereich der 122. FNP- Änderung außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie außerhalb gem. §38 WHG gesetzlich festgesetzter Gewässerrandstreifen befindet, bestehen gegenüber der Ausweisung des geplanten Sondergebietes seitens der UWB keine Bedenken.</p> <p>Zu Ziffer 3.5 der Begründung ist zum Thema „Erschließung“ auf folgende Sachverhalte hinzuweisen:</p> <p>- Das Grundstück „Dörrieh 52“ ist nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Die zur Reinigung des im vorhandenen Wohnhaus anfallenden häuslichen Abwasser betriebene sog. „Kleinkläranlage“ ist laut der, für den Anlagenbetrieb erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis Az: 66.31.02-218/0062 derzeit lediglich für den Anschluss von 4 Einwohnern (und damit als kleinste Anschlussgröße für das auf dem Grundstück befindliche Einfamilienhaus mit</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Begründung zu ergänzen und entsprechend zu überarbeiten, wird entsprochen.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
			<p>einer Wohneinheit) bemessen. Da auf dem Grundstück betriebliche und auch bauliche Erweiterungen im Rahmen der Pferdehaltung und „-nutzung“ über den „Eigenbedarf“ hinaus verbunden mit Angeboten für „therapeutisches Reiten“ geplant sind, ist vom Grundstückseigentümer eine Prüfung zu veranlassen, ob die vorhandene Kleinkläranlage auch für die zukünftigen gewerblichen Nutzungen mit Kunden- Besucheraufkommen noch ausreichend bemessen ist oder ob die Notwendigkeit einer Erweiterung / Vergrößerung besteht. Auskünfte hierzu können bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz, Herr Schünemann, Tel.: 0544119761254, eingeholt werden.</p> <p>- Bezüglich der geplanten Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist darauf hinzuweisen, dass sich das Grundstück laut der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK) innerhalb der Kartiereinheit 023.3 befindet. Demnach steht natürlicherweise unter einer mehrere Dezimeter dicken Torfauflage bis in eine Tiefe von mehr als 2,0 m unter Geländeoberfläche (GOF) feinsandiger Mittelsand an. Auch wenn die Torfauflage auf dem Grundstück (zumindest in den bebauten bzw. baulich hergerichteten Bereichen durch tragfähigen Sand ersetzt worden sein sollte, ist (wie unter Ziffer 3.4.2 der Begründung zutreffend aufgeführt) zu beachten, dass laut der BÜK der für die Versickerung von Niederschlagswasser maßgebende Grundwasserhochstand mit 0,2 bis 0,4 m unter GOF ansteht. Vor diesem Hintergrund kommt gemäß dem maßgebenden technischen Regelwerk DWA-A 138 im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz nur die oberflächige Versickerung über begründete (Rasen-) Flächen oder flache, begründete und mit einer Mutterbodenauflage ausgekleideten Versickerungsmulden in Betracht.</p> <p>- Der letzte, zum Thema „Niederschlagswasserableitung“ neu hinzugekommene Absatz auf Seite 6, sollte folgende Fassung haben: Sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht oberflächlich versickert, sondern gezielt in ein Oberflächengewässer (z.B. Straßenseitengraben oder das nordöstlich angrenzende Gewässer II. Ordnung „Bleckriede 5“) eingeleitet werden soll, sind die Einleitungsmengen in einer Rückhalteanlage auf den Wert der natürlichen Abflussspende von 2 l/(s x ha) (bezogen auf die Grundstücksfläche) zu drosseln. Bei der Planung der Rückhalteanlage ist das maßgebende technische Regelwerk DWA-A 117 zu beachten. Die (ge-</p>	



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
	4.4		<p>drosselte) Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §8 WHG, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz zu beantragen ist. Auskünfte hierzu können bei Herrn Röscher, Tel.: 0544119761241, eingeholt werden. Es wird gebeten, die Begründung zu diesen Sachverhalten entsprechend zu ergänzen/ zu überarbeiten.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT</b> In der Begründung in Kap. 4.2 auf Seite 10 sollte unter den zulässigen Nutzungen der Zusatz insbesondere eingefügt werden, da es sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht um eine abschließende Regelung handelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Begründung zu ergänzen, wird entsprochen.</p>
5	Stadt Sulingen	04.11.19	Belange der Stadt Sulingen werden durch die Bauleitplanung nicht berührt. Anregungen werden nicht gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Telefonica o2	20.11.2019	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	04.12.2019	Da nach aktuellem Planungsstand noch kein Entwässerungskonzept vorliegt, können wir hinsichtlich unserer Belange keine schlussendliche Stellungnahme abgeben. Sofern eine Einleitung von nicht schädlich belastetem Oberflächenwasser in unser angrenzendes Gewässer II. Ordnung "Bleckriede 5u geplant wird, ist der ULV Große Aue im wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Ein Hinweis bezüglich einer Beteiligung im wasserrechtlichen Verfahren wurde in den Entwurf zur 122. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Aufgrund dessen bestehen unsererseits keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken gegen die 122. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluss
8	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	13.11.2019	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	Wasserversorgung SULINGER LAND	21.11.2019	Die Belange der Wasserversorgung SULINGER LAND werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Westnetz GmbH	26.11.2019	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.10.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir die 122. Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

